

Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 10. Februar 2021 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Anmeldung, Termine und Gebühr
- § 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis
- § 6 Protokoll
- § 7 Prüfungswiederholung
- § 8 Anerkennung der Musikeignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Ziel der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen

(1) Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (besondere künstlerische Eignung), die zur Aufnahme des Bachelorstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik entsprechend der jeweils gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Voraussetzung für ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit dem Fach Musik für das erste oder ein höheres Fachsemester, sofern dieses die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen

(1) In der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen wird ermittelt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium mit dem Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sind.

(2) Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen wird in folgenden Teilbereichen durchgeführt:

1. Instrument oder Gesang oder Ensemblepraxis oder Schulpraktisches Musizieren als künstlerisches Hauptfach,
2. Gesang und Klavier als künstlerisches Nebenfach, sofern diese nicht künstlerisches Hauptfach sind,
3. Musiktheorie/Gehörbildung und
4. Musikalische Gruppenleitung.

(3) Die Anforderungen an die einzelnen Teilbereiche sowie ihre Bewertung sind in § 5 geregelt.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Für das Verfahren der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen ist der Prüfungsausschuss für das Fach Musik Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) zuständig. Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen wird von durch den Prüfungsausschuss beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam (Prüferinnen und Prüfer) abgenommen. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 21 Abs. 5 BbgHG. Je Teilbereich nach § 2 Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer benannt.

(2) Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen wird in den Räumen der Universität Potsdam durchgeführt. Für Prüfungen in den einzelnen Teilbereichen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

können von den Prüferinnen und Prüfern auch andere geeignete Prüfungsorte festgelegt werden.

(3) Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen ist nicht öffentlich. Private Film-, Foto- oder Tonaufnahmen während der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

§ 4 Anmeldung, Termine und Gebühr

(1) Die Termine für die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen werden in der Regel jeweils zwei Semester im Voraus festgelegt und auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Für die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen wird an der Universität Potsdam eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät erhoben.

(3) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Onlineportal, sofern es zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich unter Verwendung des auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Anmeldeformulars, und ist an die Studienfachberaterin oder an den Studienfachberater Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) zu richten. Ohne eine frist- und formgerechte Anmeldung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Für die Anmeldung sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Lebenslauf mit den Angaben zur bisherigen schulischen Bildung und tabellarische Übersicht über musikalische und musikpädagogische Vorerfahrungen,
- Begründung des Berufswunsches der Musiklehrerin oder des Musiklehrers an allgemeinbildenden Schulen (Berufsmotivation) sowie
- Zahlungsnachweis laut der entsprechenden Gebührenordnung nach Absatz 2.

(4) Eine Abmeldung von der Musikeignungsprüfung muss postalisch, per Fax oder E-Mail vor dem Beginn der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen bei der Studienfachberaterin oder bei dem Studienfachberater Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) erfolgen.

§ 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis

(1) Das künstlerische Hauptfach kann in folgenden Teilbereichen absolviert werden: 1. Instrument oder 2. Gesang oder 3. Ensemblepraxis oder 4. Schulpraktisches Musizieren. Das Hauptfach Ensemblepraxis und das Hauptfach Schulpraktisches Musizieren

können innerhalb des Teilbereichs künstlerisches Hauptfach als optionaler Prüfungsanteil zusätzlich zu Instrument oder Gesang gewählt werden. Wird die Prüfung in mehreren künstlerischen Hauptfächern erfolgreich absolviert, können die Studierenden beim Studienbeginn das Hauptfach ihrer Wahl belegen. Für das künstlerische Hauptfach gelten folgende Leistungsanforderungen:

1. Instrument:

- a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) Vortrag eines Programms aus drei Werken unterschiedlicher Stilistik (einschließlich Populärmusik). Werke des Barock und des 20./21. Jahrhunderts sollten möglichst berücksichtigt werden. Gesamtdauerdauer des Vortrags beträgt 15 bis 20 Minuten. Bei Orchesterinstrumenten ist eine Korrepetitorin oder ein Korrepetitor mitzubringen;
 - bb) ein Prima-vista-Spiel (Vorgabe durch die Prüferinnen oder Prüfer).
- b) Die Bewertung wird instrumentaltypisch anhand solcher Kriterien wie Beherrschung der Spieltechnik und der Artikulationsmöglichkeiten sowie Qualität des künstlerischen Vortrags vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

Oder

2. Gesang:

- a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) ein a-cappella-Lied;
 - bb) zwei Lieder oder Songs verschiedener Stilepochen (einschließlich Populärmusik);
 - cc) eine Arie bzw. Song aus den Bereichen Oper, Operette, Oratorium oder Musical und
 - dd) die Rezitation eines von den Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagenen Gedichtes oder Prosatextes.
- b) Die Darbietungen sind auswendig vorzutragen. Die Korrepetition ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu stellen.
- c) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie genreadäquate Stimmqualität, Stimmtechnik, melodische und intonatorische Sicherheit sowie Ausdruckskraft des künstlerischen Vortrags vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

Oder

3. Ensemblepraxis

- a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) Teilnahme an einem musikalischen Ensembleunterricht und
 - bb) Teilnahme an einem Bewegungsunterricht.
- b) Die Bewertung der Leistung gemäß Buchstaben a)/aa) wird anhand solcher Kriterien wie rhythmische Sicherheit, Koordinationsfähigkeit, Einsatz einer natürlichen Singstimme, Umgang mit improvisatorischen Aufgaben (vokal und instrumental) sowie musikalisches

Hör- und Auffassungsvermögen vorgenommen. Die Bewertung der Leistung gemäß Buchstaben a)/bb) wird anhand solcher Kriterien wie körperliche Konstitution und Kondition, Durchlässigkeit, Auffassungsvermögen bei Bewegungsaufgaben sowie Gestaltungsbereitschaft und Ausdrucksfähigkeit des Körpers vorgenommen. Für den Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

Oder

4. Schulpraktisches Musizieren:

- a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Stücke, von welchen eines dem Bereich Liedspiel und das andere dem Liedbegleitspiel zugeordnet werden kann. Die Disziplin Liedspiel verlangt den instrumental Vortrag eines Liedes. Dabei muss die Liedmelodie und eine Begleitung bestehend aus Rhythmus und Harmonie vorgetragen werden. Die Begleitebene sollte dabei auf beide Hände verteilt werden. Die Disziplin Liedbegleitspiel verlangt das Singen der Melodie bei gleichzeitiger Begleitung auf Klavier oder Gitarre. Der Vortrag findet auf dem Klavier statt, das Liedbegleitspiel kann auch auf der Gitarre vorgetragen werden. Die Stücke müssen je ein motivisches Vor- und Nachspiel enthalten. Stilistisch soll ein Stück dem Bereich Jazz/Rock/Pop und ein weiteres dem Bereich Volkslied/Kinderlied entstammen;
 - bb) Akkordspiel: Rhythmisiertes Prima-Vista-Akkordspiel nach musikalischen Kurzschriften (Akkordsymbole, Generalbass, Funktionszeichen) auf dem Klavier. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wählt zwei aus drei Kurzschriften;
 - cc) Improvisation: Improvisation nach einem vorgelegten rhythmisch-harmonischen Pattern. Der Vortrag ist auf Klavier oder Gitarre möglich;
 - dd) Ensemblemusizieren: Aufzeigen der Fähigkeit zum Musizieren in einem Ensemble (ab zwei Personen): Vortrag auf einem Instrument der Wahl.
- b) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie Beherrschung elementarer Liedspiel- und Liedbegleitspieltechniken und Nachweis von Fähigkeiten, nach einem vorgelegten rhythmisch-harmonischen Pattern zu improvisieren, vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(2) Für die künstlerischen Nebenfächer gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Im künstlerischen Nebenfach Klavier sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik im Schwierigkeitsgrad leicht bis mittelschwer sowie

- bb) eine Kadenz in allen Tonarten und in drei Lagen (Tonika, Subdominante, Dominantvorhaltquart-sextakkord, Dominante, Tonika) mit einer Gesamtdauer von ca. 5 Minuten.

- b) Im künstlerischen Nebenfach Gesang sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - aa) ein a-cappella-Lied;
 - bb) ein Kunstlied oder ein Popsong mit eigener Begleitung oder Playback und
 - cc) eine Rezitation eines von den Prüferinnen oder Prüfern vorgelegten Gedichtes oder Prosatextes.
- c) Die Darbietungen gemäß Buchstaben a) und b) aa) - bb) sind auswendig vorzutragen.
- d) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie Beherrschung einer stückadäquaten Spieltechnik, tragfähige Stimme, intonationssicheres Vortragen sowie Fähigkeit zur ausdrucksvollen künstlerischen Präsentation vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(3) Für den Teilbereich Musiktheorie/Gehörbildung gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat weist in Form einer Klausur folgende Kompetenzen und Kenntnisse nach:
 - aa) Bearbeitung von Aufgaben aus den Bereichen klassische Harmonielehre, mittelschwerer Generalbass (Grabner Mittelstufe), Analyse von vierstimmigen Klaviersätzen einschließlich diatonischer Modulation;
 - bb) Erkennen von Intervallen, Tonleitern, Tonarten und, modalen Leitern;
 - cc) zweistimmiges Melodiediktat, Rhythmusdiktat sowie
 - dd) Erkennen, Aufbau und Bezeichnung von Drei- und Vierklängen sowie deren Umkehrungen, Auflösung von Sept- und Septnonenakkorden.
- b) Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(4) Für den Teilbereich Musikalische Gruppenleitung gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat führt einen ca. zehnminütigen musikalischen Lehrversuch in einer Gruppe durch. Gegenstand des Lehrversuchs können sein:
 - aa) das Erarbeiten eines Liedes;
 - bb) die Hinführung zu einem Tanz;
 - cc) das Anleiten einer rhythmischen Übung oder
 - dd) das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation.
- b) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen (pädagogisch-psychische Disposition) und eine basale Sachkompetenz in der

Gruppenleitung (musikalisch-gruppenleiterische Disposition). Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im musikpädagogischen Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, kann auf die dem Antrag auf Teilnahme an der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen eingereichte Übersicht zu den musikpädagogischen Erfahrungen und zur Motivation der Berufswahl in Form von Nachfragen Bezug genommen werden. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(5) Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen gilt als bestanden, wenn alle Teilbereichsprüfungen gemäß § 2 Abs. 2 mit mindestens einem Punkt bewertet wurde und die Gesamtpunktzahl aus allen Teilbereichen mindestens 7 Punkte beträgt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält einen Bescheid als Nachweis über die bestandene Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen mit dem Datum der Prüfung.

(6) Bei nicht bestandener Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Bescheid über das Nicht-Bestehen der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen. Die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen gilt als nicht bestanden, wenn:

- a) die Anforderungen nach Absatz 5 nicht erfüllt sind, oder
- b) wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus selbst zu vertretenden Gründen den Termin der Musikeignungsprüfung versäumt oder diese ohne jegliche Begründung vorzeitig abbricht.

§ 6 Protokoll

Über die Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält folgende Informationen:

- Tag und Ort der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen,
- Personalangaben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
- die Teilbereiche der Prüfung und die Namen der die Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer,
- die je Teilbereich erreichte Punktezahl,
- die Unterschriften der für den jeweiligen Teilbereich eingesetzten Prüferinnen und Prüfer,
- das Gesamtergebnis.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) zu unterzeichnen.

§ 7 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Musikeignungsprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn nur ein Teilbereich mit weniger als einem Punkt bewertet wurde, und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat insgesamt aber 7 Punkte erreicht hat, kann der mit weniger als einem Punkt bewertete Teilbereich einmalig in der nächstmöglichen Musikeignungsprüfung nachgeholt werden, ohne dass die bereits bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen sind.

§ 8 Anerkennung von Musikeignungsprüfungen anderer Hochschulen

Musikeignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie im Hinblick auf die Bestandteile und inhaltliche Anforderungen der Teilbereiche mindestens gleichwertig mit der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen der Universität Potsdam sind.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Nach Absolvierung der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen bzw. nach Entscheidung über die Anträge nach § 8 erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der Prüfung.

(2) Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 8 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die in Absatz 2 genannte Frist verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass seit dem Zeitpunkt des Bestehens der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen bis zum Antrag auf die Verlängerung der Frist der Gültigkeitsdauer der Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten aktiv eingesetzt und weiter gepflegt und entwickelt wurden. Die entsprechend begründeten Anträge sind an den Prüfungsausschuss für das Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) zu richten.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 172) außer Kraft.